

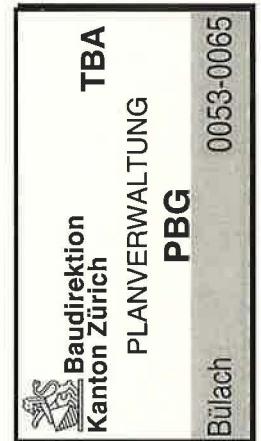
Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Februar 1968

570. **Baulinien.** Am. 24. Januar 1967 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 30. September 1964 und 7. Dezember 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Fangletenstrasse III. Kl. zwischen der Schaffhauserstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 1, und dem Unterweg III. Kl. Das ebenfalls Gegenstand dieser Vorlage bildende Baulinienprojekt an der Verbindungsstrasse Unterweg bis Berglistrasse wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 25. Mai 1966 zurückgezogen. Die Veröffentlichung der Baulinienvorlage im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 16. Oktober 1964. Gegen diese Vorlage sind beim Bezirksrat Bülach verschiedene Rekurse eingereicht worden. Von diesen hat der Bezirksrat mit Beschluss vom 3. März 1966 fünf ganz und einen teilweise gutgeheissen sowie einen abgewiesen. Der Gemeinderat Bülach und die unterlegenen Rekurrenten zogen die Sache an den Regierungsrat weiter, welcher mit Beschluss Nr. 3737/1966 den Rekurs des Gemeinderates letztinstanzlich guthiess und die übrigen abwies.

Gegen die am 16. Dezember 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichte und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilte Ausschreibung der Niveaulinien sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksamtes Bülach vom 20. Januar 1967 keine Rekurse eingereicht worden.

Die teils bestehende und teils projektierte Fangletenstrasse ist nach dem genehmigten Bebauungsplan durch den Regierungsrat der Gemeinde Bülach als Quartiersammelstrasse klassifiziert. Sie soll nach ihrem durchgehenden Ausbau einerseits das projektierte Industriegebiet Erachfeld mit dem bestehenden Industriegebiet Rütönen/Langensfeld verbinden und andererseits den Verkehr aus den nordöstlichen Quartieren der Gemeinde nach Zürich bzw. in umgekehrter Richtung aufnehmen und der künftigen Hochleistungsstrasse Zürcher Unterland zuführen. Der Baulinienabstand von 24 m berücksichtigt die Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 9 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 5,5 m. Bei den Einmündungen in die Schaffhauserstrasse, in die Solistrasse und in den Unterweg wird der Baulinienabstand auf 29 m erweitert, damit später bei Bedarf die Fahrspuren vermehrt und Verkehrsteiler eingebaut werden können. Bei der Einmündung in die Schaffhauserstrasse schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 391/1910 genehmigten Baulinien an, wobei die östliche Baulinie der Schaffhauserstrasse auf einer Länge von 78 m geöffnet wird. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Solistrasse II. Kl. Nr. 7 an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2151/1908 genehmigten Baulinien an. Die letzteren werden in diesem Bereich beidseitig auf einer Länge von je 59 m geöffnet. Bei der Einmündung in den Unterweg III. Kl. schliessen die neuen Baulinien an die



mit Regierungsratsbeschluss Nr. 440/1937 genehmigten Baulinien an. Die westliche Baulinie des Unterweges wird in diesem Bereich auf einer Länge von 58 m geöffnet.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 3,87 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Bülach vom 30. September 1964 und 7. Dezember 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Fangletenstrasse III. Kl. zwischen der Schaffhauserstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 1, und dem Unterweg III. Kl. unter gleichzeitiger Öffnung

- a) der östlichen Baulinie der Schaffhauserstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, I. Kl. Nr. 1, auf einer Länge von 78 m im Bereich der Einmündung,
 - b) der beidseitigen Baulinien der Solistrasse II. Kl. Nr. 7 auf einer Länge von je 59 m im Bereich der Einmündung und
 - c) der westlichen Baulinie des Unterweges III. Kl. auf einer Länge von 58 m im Bereich der Einmündung
- werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes im Doppel mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Februar 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreecht